



L I E C H T E N S T E I N

Richtlinien

für kommerzielle Standbetreiber

für die Durchführung

des Volksfestes am Staatsfeiertag 2019

Verfasser:

Organisationskomitee des Staatsfeiertag 2019

Liechtenstein Marketing

Äulestrasse 30

FL-9490 Vaduz



Inhalt

I. Rechtliche Grundlagen.....	3
II. Grundsätzliches.....	3
III. Festplätze/ Stände.....	4
IV. Ausstattung und Betrieb.....	4
V. Zufahrt.....	5
VI. Jugendschutz.....	5
VII. Alkoholausschank.....	5
VIII. Musik / Unterhaltung.....	5
IX. Versicherung.....	5
X. Folgen bei Zuwiderhandlungen.....	6
XI. Standgebühren.....	6
XI. Datenschutz.....	8
XII. Adressen.....	8
XIII. Merkblatt.....	9



I. Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinien gelten für kommerzielle Standbetreiber am Staatsfeiertag.

Vorbehalten bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere

- 1.1 [Gesetz vom 26. November 2003 über den Handel mit Waren im Umherziehen \(LGBl. 2004, Nr. 11 i.d.g.F.\)](#)
- 1.2 Kinder- und Jugendgesetz vom 10. Dezember 2008 (LGBl. 2009, Nr. 29) i.d.g.F.
- 1.3 Verordnung vom 16. Mai 2000 über die Lebensmittelkontrolle (LGBl. 2000, Nr. 94) i.d.g.F.
- 1.4 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0, Stand 01. Oktober 2013 oder i.d.g.F.)
- 1.5 Verordnung vom 15. Dezember 2009 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung; SL V) (LGBl. 2009, Nr. 343) i.d.g.F.
- 1.6 Verordnung vom 10. März 1992 über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss (LGBl. 1992, Nr. 25) i.d.g.F.
- 1.7 [Verordnung vom 3. September 1996 über die Bekanntgabe von Preisen \(LGBl. 1996, Nr. 142\) i.d.g.F.](#)
- 1.8 Weisung der Gemeinde Vaduz über die Durchsetzung des Jugendschutzes bei der Nutzung von gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten i.d.F. vom 01. Januar 2009.

Kommentar [GADj1]: Diese Verordnung findet hier m.E. nach keine Anwendung. Siehe auch Art. 1 und 8 der Verordnung dazu, LGBl. 2004 Nr. 12!

Kommentar [GADj2]: Diese Verordnung richtet sich nur an die Leiter von Geschäften aller Art.

II. Grundsätzliches

- 2.1 Als kommerzielle Standbetreiber gelten Inhaber einer (entsprechenden bzw.) gewerblichen Bewilligung, welche nicht als liechtensteinischer Verein oder als Vaduzer Geschäft mit eigener Fläche am Staatsfeiertag teilnehmen und Waren zum Verkauf anbieten. Sie sind an die Weisungen des Organisationskomitees (OK) gebunden.
- 2.2 Jeder kommerzielle Standbetreiber benötigt eine Bewilligung des OK, welche aufgrund eines offiziellen Antrages online über die Webseite www.staatsfeiertag.li ausgestellt werden kann. Ein offizieller Antrag impliziert keine fixierte Zusage eines Standplatzes.
- 2.3 Das OK bestimmt die Standgebühren. Die Standorte sind im Städtle Vaduz. Die Bewilligung ist nur gültig, wenn der Standbetreiber die Standgebühren bis zu dem vom OK festgesetzten Termin überwiesen hat. Nach Zahlungseingang erhält jeder Standbetreiber eine Bestätigung mit der genauen Beschreibung des zugeteilten Platzes.
- 2.4 Die Untervermietung des zugeteilten Platzes ist untersagt!
- 2.5 Als "Fliegende Händler" gelten alle, welche keinen baulichen Verkaufsstand betreiben, sondern ihre Ware auf Teppichen oder Ähnlichem anbieten. Fliegenden Händlern werden am 15. August keine Tagesbewilligungen ausgestellt

Kommentar [GADj3]: Achtung: Öffnungszeiten von 7 bis 24 Uhr, das Fest geht aber bis 2 Uhr, oder?

Kommentar [GADj4]: und Lebensmittel?

Kommentar [GADj5]: besser: eine vertragliche Zusicherung. Oder will man die Bewilligung des RK durch eine des OK ersetzen und jedem einzelnen Standbetreiber eine Bewilligung ausstellen?

Kommentar [GADj6]: Sondern? Dann braucht es die eingangs erwähnte Verordnung LGBl. 2004 Nr. 11 wirklich nicht.



III. Festplätze/ Stände

- 3.1 Aufbau
Der Aufbau der Stände ist **am 15. August 2019 von 6.00 Uhr bis 11.15 Uhr und von 12.45 Uhr bis 14.00 Uhr** erlaubt. Die Aufbauzeiten sind strikt einzuhalten, um Lärmbelästigungen während des Staatsakts zu vermeiden. Da während den Aufbauzeiten noch nicht alle Strassen verkehrsfrei sind, wird dem Aufbaupersonal aus Sicherheitsgründen empfohlen Leucht-/Sicherheitswesten zu tragen.
- 3.2 Anmeldung
Bei Unklarheiten vor dem Aufbau ist **das OK** zu kontaktieren.
- 3.3 Abbau
Der Abbau der Stände muss **bis zum 16. August 2019, 05.00 Uhr**, abgeschlossen sein.
- 3.4 Reinigung und Abfallbeseitigung
Jeder Standbetreiber ist zur Sauberhaltung seines Standplatzes und dessen Umfelds verpflichtet. Dazu hat der Standbetreiber mindestens zwei Abfalleimer aufzustellen. Verpackungsmaterial und Abfälle sind vom Standbetreiber in den vom OK zur Verfügung gestellten Abfallmulden zu entsorgen. Es ist untersagt, Eisen oder Aluminium in den bereitgestellten Mulden zu entsorgen.
- 3.5 Haftung
Für verursachte Schäden auf dem Standplatz haftet der Standbetreiber.

Kommentar [GADj7]: Deadline?

IV. Ausstattung und Betrieb

- 4.1 Der Weisung über die Durchsetzung des Jugendschutzes bei der Nutzung von gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten ist Folge zu leisten
- 4.2 Die Stände präsentieren sich sauber und in einem gepflegten und einwandfreien Erscheinungsbild. Das OK kann Vorgaben zur Platz- und Standgestaltung machen.
- 4.3 Alle Preise und Preislisten sind Endpreise (Detailpreise) in Schweizer Franken und müssen gut sichtbar angeschlagen sein. Es empfiehlt sich, die Preise auch in Euro anzugeben.
- 4.4 Der Name des Standbetreibers ist gut lesbar für den Kunden anzuschlagen.
- 4.5 Die Verpflegung der Besucher erfolgt über Ausschank-Tische (Selbstbedienung). Für den Ausschank dürfen grundsätzlich nur Mehrwegbecher (kein Glas) verwendet werden. Die Mehrwegbecher müssen anhand eines Formulars durch den Standbetreiber über die Firma Cup&More bestellt werden.
- 4.6 Bei Ständen mit Kochstellen (Grill, Fritteuse, Ofen, Zuckerwatte, etc.) muss der Boden zum Schutz vor Verschmutzungen mit Floorliner (schwerentflammbares Schutz- und Abdeckvlies) abgedeckt werden.
- 4.7 Stände, an denen mit Gas oder anderen Heizquellen gearbeitet wird, müssen mit einem geeigneten Löschmittel (Handfeuerlöscher) ausgerüstet sein. Bei Gas als Brandquelle ist ein CO₂-Löscher für die Brandklasse C vorgeschrieben. Bei anderen Brandquellen kann es ein Handfeuerlöscher der Brandklasse A oder B sein. Die Gasanschlüsse und Schläuche müssen vorher auf ihre Dichtheit geprüft werden.

Kommentar [GADj8]: Genaue Informationen beim ABI oder bei der Feuerwehr einholen!

Kommentar [GADj9]: Müssen das kommerzielle und private Standbetreiber nicht?



- 4.8 Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen führt Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Preise, Menge und Hygiene durch. Der Standbetreiber hat die "8 Hauptregeln für den Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln im Freien" (Anhang) einzuhalten.

Kommentar [GADj10]: kulanterweise oder hat das AKLVW das bisher schon gemacht?

Kommentar [GADj11]: Hier haben wir es mit kommerziellen Standbetreibern zu tun.

V. Zufahrt

- 6.1 *Vignetten*
Dem Standbetreiber werden **Vignetten** abgegeben, welche die Zufahrt auf das Festgelände erlauben.
- 6.2 *Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen*
Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen für LKWs müssen von den Lieferanten direkt bei der **Motorfahrzeugkontrolle** eingeholt werden.

VI. Jugendschutz

- 5.1 *Jugendgesetz*
Der Standbetreiber hat für die Einhaltung des Kinder- und Jugendgesetzes zu sorgen. Kontrollen werden von der Landespolizei durchgeführt. Zuwiderhandlungen werden polizeilich verfolgt.

VII. Alkoholausschank

- 6.1 *Harte Alkoholika*
Verkauf und Ausschank von Spirituosen und Mixgetränken mit gebranntem Alkohol wie Alcopops und dergleichen ist auf den Festplätzen *grundsätzlich verboten*.

VIII. Musik / Unterhaltung

- 7.1 *Beschallung der Festplätze*
Das OK sorgt auf allen Hauptplätzen für eine angemessene musikalische Beschallung, welche den gesetzlichen Grenzwert nicht übersteigt. **Kommerziellen Standbetreibern ist es untersagt, eigene Musikanlagen zu betreiben.**
- 7.2 *Beleuchtung während dem Feuerwerk*
Ab 21.57 Uhr muss die Beleuchtung des Standes ausgeschaltet werden. Erst nach dem offiziellen Ende des Feuerwerks darf die Beleuchtung wieder betrieben werden. Die Nichteinhaltung wird mit einer Busse von CHF 300.- geahndet.

IX. Versicherung

- 8.1 Versicherung für Personen und Sachschäden: Die Standbetreiber müssen über eine gültige Haftpflicht- und Unfallversicherung (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall) verfügen.



X. Folgen bei Zuwiderhandlungen

9.1 Das OK ist in den nachfolgenden Fällen befugt, den Stand sofort und entschädigungslos zu schliessen:

- wenn keine Standbewilligung vorhanden ist,
- wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer **Bewilligung** nicht oder nicht mehr bestehen,
- wenn sich der Standbetreiber nicht an die gesetzlichen Bestimmungen oder an die in diesen Richtlinien festgelegten Vorschriften hält,
- wenn die Anordnungen des OK nicht befolgt werden.

Kommentar [GADj12]: was für eine Bewilligung, eine aus anderen gesetzlichen Grundlagen?

9.2 Bei Schliessung des Standes aufgrund von Zuwiderhandlungen kann die Ware sichergestellt werden.

XI. Standgebühren

10.1 Standplätze

Die Standplätze liegen im Zentrum von Vaduz, wo auch das Volksfest stattfindet. Es sind Plätze, auf denen erfahrungsgemäss sehr viele Kundenkontakte erzielt werden können.

Standgebühr für Food- Stand pro m ²	CHF 50.-	Mindestens 4m ² (CHF 200.-)
Standgebühr für Non- Food- Stand pro m ²	CHF 40.-	Mindestens 4m ² (CHF 160.-)
Servicegebühren (Bearbeitungsgebühren, Stromanschluss, dezentraler Wasseranschluss zur allgemeinen Benützung)	CHF 200.-	Fixer Betrag
Wasseranschluss direkt am Stand (nur auf Bestellung)	CHF 200.-	Abrechnung erfolgt, wenn der Anschluss bestellt wurde

Bei **Nachbestellungen** von Strom- und Wasseranschlüssen werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Diese können bis zu CHF 800.- betragen.

10.2 Platzzuteilung

Die Platzzuteilung erfolgt durch das OK in Zusammenarbeit mit der Landespolizei. Den Weisungen des OK und der Landespolizei ist strikt Folge zu leisten. Das OK ist bemüht, bei der Zuteilung der Plätze eine gute Durchmischung des Angebots zu erreichen. Sonderwünsche können bei der Platzzuweisung nicht berücksichtigt werden.



L I E C H T E N S T E I N

10.3 Zahlungsmodalitäten

Die Standgebühren werden von Liechtenstein Marketing gemäss Antragsformular vor dem Staatsfeiertag 2019 in Rechnung gestellt. Standbetreiber, welche die Standgebühren bis zu dem von Liechtenstein Marketing festgesetzten Termin nicht überweisen, verlieren das Anrecht auf einen Standplatz.



L I E C H T E N S T E I N

XI. Datenschutz

11.1 Datenspeicherung

Mit der Anmeldung erklärt sich der Standbetreiber damit einverstanden, dass die zur Verfügung gestellten Daten während einer Frist von maximal 10 Jahren bei Liechtenstein Marketing gespeichert werden.

11.2 Datenweitergabe

Für die Ausführung der üblichen Geschäftstätigkeit ist es notwendig, dass ein Teil der Daten an Dritte weitergegeben werden. Den folgenden Amtsstellen und Unternehmen werden die notwendigen Daten zur Verfügung gestellt:

- Landespolizei
- Samariterverein
- Amt für Lebensmittelkontrolle
- Amt für soziale Dienste
- Infrastrukturanbieter (Wasser, Strom, Mehrwegbecher etc.)

Sollten weitere Parteien Daten für die übliche Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit dem Staatsfeiertag benötigen, erlauben wir uns die Daten ohne Rücksprache mit dem Standbetreiber weiterzugeben.

Der Standbetreiber erklärt sich mit der Anmeldung mit der Weitergabe der Daten an Dritte für die übliche Geschäftstätigkeit einverstanden.

XII. Adressen

Organisationskomitee des Staatsfeiertag 2019

Liechtenstein Marketing
Äulestrasse 30
9490 Vaduz
Mail: info@staatsfeiertag.li

Kontaktperson bis Ende April 2019:

Liechtenstein Marketing
Tamara Büchel
Äulestrasse 30
9490 Vaduz
Tel.: +423 / 239 63 07
Fax: +423 / 239 63 01
Mail: tamara.buechel@liechtenstein.li



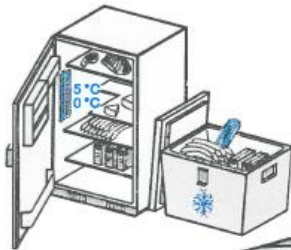
XIII. Merkblatt

MERKBLATT

Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln im Freien

Die 8 Hauptregeln

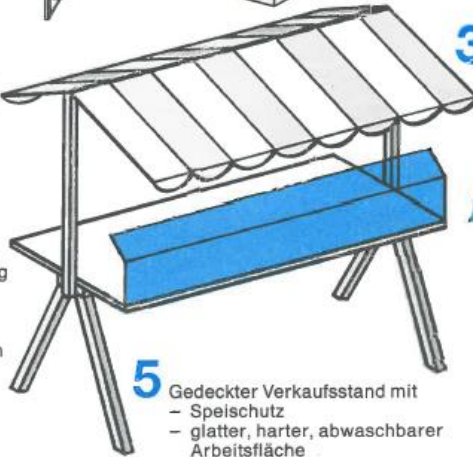
- 2** Kühlhaltung der leichtverderblichen Lebensmittel:
- max. 5°C
- Kontrollthermometer



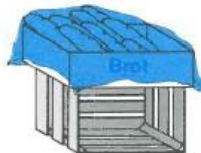
- 1** Anlieferung der Lebensmittel
- sauber verpackt
- leicht verderbliche Lebensmittel gekühlt



- 4** Handwascheinrichtung mit
- Trinkwasser
- Reinigungsmittel
- Einweghandtüchern



- 3** Lagerung von Lebensmitteln vor äusseren Einflüssen geschützt



- 6** Wer mit Lebensmitteln arbeitet raucht nicht



- 7** Abfälle
- vorschriftsgemäss beseitigen



- 5** Gedeckter Verkaufsstand mit
- Speschutz
- glatter, harter, abwaschbarer Arbeitsfläche

- 8** Nicht zur Arbeit zugelassenes Personal mit
- eitrigen Wunden
- Durchfall
- Grippe/Fieber



Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren
Nachdruck 2004